

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb der Vereine

Sämtliche Hallen der Gemeinde Gränichen stehen den Vereinen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Ab 20. Dezember 2021 hat der Bundesrat die Massnahmen verschärft. Zu beachten ist weiterhin folgendes:

- Für sämtliche Sport- und Freizeiteinrichtungen im Kanton Aargau gilt im Innenbereich für Personen ab 12 Jahren eine Maskenpflicht und für Personen ab 16 Jahren eine 2G-Zertifikatspflicht.

Aussenbereich

Für Personen, die sportliche Aktivitäten ausschliesslich im Freien ausüben, gibt es keine Einschränkungen.

Innenbereich

Bei Sportaktivitäten in Innenbereichen von öffentlich zugänglichen Freizeit-, Sport- und Unterhaltungsbetrieben gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene.

Maskenpflicht

Jede Person ab 12 Jahren muss in Innenräumen von Sportanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.).

Während der sportlichen Aktivität dürfen Personen unter 16 Jahren die Maske ablegen. Für alle anderen Personen gilt die Maskenpflicht grundsätzlich auch während der Sportausübung, sowohl für Trainings wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe.

Die Maskenpflicht kann im Amateur- und Breitensport aufgehoben werden, wenn der Zugang auf Personen beschränkt wird, die geimpft, genesen und zusätzlich negativ getestet sind (2G+). Die 2G+-Regel gilt nicht für Personen unter 16 Jahren. Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht zwingend.

Wettkämpfe und Sportveranstaltungen

Zertifikatspflicht im Aussenbereich

Bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Personen – Teilnehmende, inkl. Helfende, Zuschauende, etc. – gilt die 3G-Zertifikatspflicht. Nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen erhalten Zutritt.

Zertifikatspflicht im Innenbereich

An Wettkämpfen und Sportveranstaltungen in Innenräumen von Sportanlagen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht, unabhängig der Anzahl anwesenden Personen. Nur geimpfte oder genesene Personen erhalten Zutritt.



Maskenpflicht im Aussenbereich

Umfasst eine Veranstaltung mehr als 1000 Personen (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) gilt im Aargau eine Maskenpflicht für alle anwesenden Personen ab 12 Jahren auch im Aussenbereich.

Für die Konsumation von Speisen und Getränken darf die Maske abgenommen werden. Die Konsumation muss jedoch sitzend erfolgen (gilt nicht für am Wettkampf beteiligte Sporttreibende).

Maskenpflicht im Innenbereich

Jede Person ab 12 Jahren muss in Innenräumen von Sportanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.).

Während der sportlichen Aktivität dürfen Personen unter 16 Jahren die Maske ablegen. Für alle anderen Personen gilt die Maskenpflicht grundsätzlich auch während der Sportausübung, sowohl für Trainings wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe.

Für die Konsumation von Speisen und Getränken darf die Maske abgenommen werden. Die Konsumation muss jedoch sitzend erfolgen (gilt nicht für am Wettkampf beteiligte Sporttreibende).

Beschränkung auf 2G+

Unabhängig von der Anzahl anwesenden Personen und unabhängig davon, ob eine Veranstaltung drinnen oder draussen stattfindet, haben Betreiber von Sportanlagen, Organisatoren und Veranstalter die Möglichkeit, den Zutritt auf geimpfte, genesene und zusätzlich negativ getestete Personen (2G+) zu beschränken und auf eine Maskenpflicht zu verzichten.

- Die 2G+-Regel gilt nicht für Personen unter 16 Jahren.
- Kein negativer Corona-Test brauchen Personen, deren Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt.
- Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen (auch der Zuschauenden) zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht zwingend.

Für die Prüfung der Zertifikats-Gültigkeit ist die Organisatorin/der Organisator bzw. der oder die Leitende der sportlichen Aktivität.

<https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html#1001>

Schutzkonzepte

Weiterhin braucht es in jedem Fall Schutzkonzepte (für Trainings und Veranstaltungen).

Trainings- und Wettkampfveranstalter, Veranstaltungsorganisatoren

Organisatoren von Veranstaltungen, Wettkämpfen sowie Trainings müssen ein Schutzkonzept haben. Diese Regelung ist altersunabhängig und gilt für sämtliche sportliche Aktivitäten auch ausserhalb von Vereinsstrukturen. In jedem Fall muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

Für Sportaktivitäten von Vereinen stellen viele Sportverbände Vorlagen für Schutzkonzepte zur Verfügung. Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Vereinen, Trainerinnen und Trainern/Leiterinnen

und Leitern sowie den Sportlerinnen und Sportlern. Bei Fragen zur Durchführung von Vereinsaktivitäten oder zu den benötigten Schutzkonzepten, können sich die lokalen Vereine an ihre jeweilige Dachorganisation wenden.

Wer als Sportgruppe nicht Teil eines übergeordneten Verbands ist (zum Beispiel Plauschmannschaften) muss ein eigenes Schutzkonzept erstellen.


Immer geltende Grundsätze

Nehmen Sie Ihre Eigenverantwortung weiterhin wahr:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training, an den Wettkampf, an die Veranstaltung. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Gäste mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
 - Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
 - Fakultatives Maskentragen, wo möglich Abstand zu anderen einhalten
 - Regelmässiges testen, freiwilliges impfen
- Sämtliche Räume müssen stets gelüftet werden.
 - Die Hallentüren bleiben geöffnet. Es gibt eine uneingeschränkte Nutzung der Hallenzeiten gemäss dem Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen.
 - Eine Händedesinfektion steht beim Eingang zur Verfügung.
 - Die Nutzung der Dusch- und Garderobenanlagen ist möglich. Ebenfalls stehen die Toilettenanlagen zur Verfügung. Hier gilt eine **Maskenpflicht**.
 - Die Türklinken, Handläufe und Toilettenanlagen werden zweimal täglich gereinigt.
 - Der Belegungsplan behält weiterhin Gültigkeit und ist einzuhalten.
 - Die Vereine sind für die Einhaltung der Vorgaben des BAG selbst verantwortlich.
 - Es braucht ein Schutzkonzept des Trainingsveranstalters. Für alle Vereine ist vor Trainingsbeginn ein Schutzkonzept vereinspezifisch bei der Gemeinde Gränichen kanzlei@graenichen.ch einzureichen. Dieses wird durch die Gemeinde bewilligt.
 - Der Kanton überprüft als Vollzugsbehörde mittels Stichproben vor Ort das Vorliegen und die korrekte Anwendung von Schutzkonzepten der Sportanlagenbetreiber und der Trainingsveranstalter.
 - Der Pandemieverlauf ist dynamisch, daher behält dieses Schutzkonzept Gültigkeit bis der Bundesrat bzw. der Regierungsrat die Schutzmassnahmen aufhebt bzw. den aktuellen Verhältnissen anpasst.

Gränichen, 20. Dezember 2021

Namens des Gemeinderates



Peter Stirnemann, Gemeindeammann



Andrea Geissmann, Gemeindeschreiberin